

am Arbeitsleben, ist auch zu berücksichtigen, ob der angestrebte Beruf zumutbar ist.²⁴⁷

Ergänzend sind auch die Grenzen der Mitwirkung nach § 65 SGB I zu berücksichtigen.²⁴⁸

c) Wirkung und Zweck des § 29 BVG

Sofern die Voraussetzungen des § 29 BVG erfüllt sind, verhindert die Vorschrift das Entstehen eines Anspruchs auf Versorgungsleistungen. Das gilt auch, wenn die Rehabilitation von einem anderen Rehabilitationsträger durchgeführt wurde.

Der Anspruchsausschluss gilt zunächst für die Dauer der Maßnahme. Nach Abschluss der Maßnahme entsteht der Anspruch auf die bisher ausgeschlossenen Maßnahmen, wenn die Voraussetzungen nach §§ 30 Abs. 2 und 3, 32 BVG noch vorliegen, die Maßnahme also nicht erfolgreich war. Auf ein Verschulden des Beschädigten kommt es nicht an.²⁴⁹ Eine nachträgliche Entstehung des Anspruchs für die Dauer der Maßnahme wegen nun erwiesener Erfolglosigkeit ist ausgeschlossen.²⁵⁰ Als Abschluss der Maßnahme ist aber auch der Zeitpunkt anzusehen, an dem die Maßnahme nicht mehr als erfolgversprechend oder zumutbar anzusehen ist.²⁵¹

Der Anspruchsausschluss des § 29 BVG für die Dauer der Rehabilitation dient dazu, den Beschädigten zu motivieren, an den Rehabilitationsbemühungen des Versorgungsträgers mitzuwirken.²⁵²

IX. Schadensminderung nach dem Opferentschädigungsgesetz

Den Opfern eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs stehen für die Folgen einer dadurch erlittenen gesundheitlichen Schädigung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 OEG Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu. Damit sind die Ausführungen des vorangegangenen Abschnitts auch für die Ansprüche nach dem OEG übertragbar.

Das OEG enthält aber mit § 2 OEG auch eine eigene Vorschrift über die Versagung von Versorgungsleistungen. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 OEG sind die Leistungen zu versagen, „wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren“.

247 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 2.

248 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 2.

249 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 3.

250 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 3.

251 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 3.

252 BSG vom 18.12.1996, BSGE 80, S. 20.

1. Zuordnung der Versagungsgründe des § 2 Abs. 1 S. 1 OEG

Mit der Regelung des § 2 Abs. 1 OEG soll verhindert werden, dass Geschädigte Versorgungsleistungen erhalten, deren Verhalten neben dem des Täters Einfluss auf den gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schaden hatte. Das OEG gab damit die Vorstellung des immer unschuldigen Opfers auf.²⁵³

Der Versagungsgrund des § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG der Verursachung der Schädigung durch den Geschädigten wird als Fall der versorgungsrechtlichen Kausalitätstheorie angesehen. Die Versorgungsleistungen sollen nicht zustehen, wenn der gesundheitliche oder wirtschaftliche Schaden aus der Tat auf eine vom Geschädigten gesetzte, wesentliche Bedingung zurückgeht.²⁵⁴ Dagegen ist die Versagung wegen Unbilligkeit der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 OEG einen Aufgangtatbestand, wenn das Verhalten des Geschädigten nicht als Verursachung der Schädigung anzusehen ist, aber trotzdem gegen die Gewährung von Versorgungsleistungen spricht. Zu beachten ist, dass nach § 2 Abs. 1 OEG die Leistung zwingend in vollem Umfang versagt wird. Eine Abstufung z.B. nach dem Verursachungsanteil des Geschädigten ist nicht vorgesehen.²⁵⁵

2. Unterlassene Schadensminderung als Fall des § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG

Ob unterlassene Schadensminderung unter diesen Versagungstatbestand zu fassen ist, hängt davon ab, ob der verwendete Begriff der Schädigung nur die Herbeiführung des primären Schadens, also die gesundheitliche Schädigung, erfasst oder auch die auszugleichenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einschließt. Ausgangspunkt des Anspruchs auf Versorgungsleistungen ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG die durch den Angriff verursachte gesundheitliche Schädigung. Versorgungsleistungen dienen dem Ausgleich der durch die gesundheitliche Schädigung eintretenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen. § 1 Abs. 1 S. 1 OEG trennt zwischen der gesundheitlichen Schädigung als haftungsbegründendem Tatbestand und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen als haftungsausfüllendem Tatbestand. Dies ist auch auf § 2 Abs. 1 S. 1 OEG zu übertragen. Der dortige Begriff der Schädigung ist daher wie in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG zu verstehen, dass nur die Einwirkung auf den Körper des Geschädigten erfasst ist.²⁵⁶ Das sich die Schadensminderung auf der Seite der Haftungsausfüllung befindet, wird sie nicht von § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG erfasst.

253 *Doering-Striening*, Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen, S. 73 f.

254 *Kunz/Zellner*, Opferentschädigungsgesetz – Kommentar, § 2, Rn. 1; *Doering-Striening*, Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen, S. 94.

255 *Schorrit/Düsseldorf*, OEG, § 2 Abs. 1, Rn. 6; *Doering-Striening*, Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen, S. 57.

256 *Kunz/Zellner*, OEG, § 2, Rn. 4.